

Öffentliche Bekanntmachung

2. Rechtsverordnung zur Änderung der 2. Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2

I. Die folgende 2. Änderungsverordnung wird hiermit als amtliche Verkündung (Notverkündung) im Sinne von § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen (VerkündG) veröffentlicht:

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Covid-19-G zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 (GVBl LSA S. 104) wird verordnet:

Die 2. Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 10. März 2021, zuletzt geändert am 29. März 2021, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die Kenntnis davon erhalten, dass eine nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Corona-Virus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder ein nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen unter fachkundiger Aufsicht vorgenommener Antigentest (Schnelltest, z.B. in Apotheken oder Testzentren) ein positives Ergebnis aufweist (SARS-CoV-2-Infizierte), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet.“

2. § 2 Abs. 13 wird neu eingefügt:

„Ausgenommen von den Quarantäneregelungen sind:

- a) vollständig geimpfte Personen, ab dem 15. Tag nach der 2. Impfung,
- b) einmalig geimpfte Personen nach früherer bestätigter Covid-19-Infektion, ab dem 15. Tag nach der Impfung,
- c) Personen mit PCR-bestätigter Covid-19-Infektion innerhalb der letzten 6 Monate.

Die in Satz 1 genannten Ausnahmen gelten nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts nicht für geimpfte Patientinnen und Patienten in medizinischen Einrichtungen für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes sowie für geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen.“

§ 2

Die 2. Änderung der oben genannten Rechtsverordnung tritt am 13. April 2021 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 13. April 2021


Jürgen Dänneberg
Landrat



II. Hinweisbekanntmachung

Die o.g. Rechtsverordnung ist am 13. April 2021 unter www.landkreis-wittenberg.de gem. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen bekannt gemacht worden.

Lutherstadt Wittenberg, den 13. April 2021


Jürgen Dannenberg
Landrat

